Diesen Artikel finden Sie unter: http://www.noz.de/artikel/2320591
Veröffentlicht am: 27.05.2021 um 05:30 Uhr

Blutiger Streit in Bad Laer

Bandidos-Prozess in Bad Iburg: Vier Freisprüche

von Jörg Sanders

Bad Iburg/Bad Laer. Schneller als geplant ist am Mittwoch der Prozess gegen vier Mitglieder und Anhänger der Osnabrücker Bandidos zu Ende gegangen. Am Ende des zweiten Verhandlungstages sprach der Richter die vier Angeklagten frei.

Das kam nicht überraschend, denn die Verteidiger und die Staatsanwaltschaft hatten nach der substanzlosen Aussage des einzigen tatsächlichen Zeugen, der auszusagen bereit gewesen war, im Vorfeld Freisprüche gefordert. Ursprünglich waren drei Verhandlungstage angesetzt worden.

Zwei lebensgefährlich Verletzte

Kurz einen Schritt zurück: Am 9. November 2019 war es bei einem Rockertreffen beim Motorradtreff Müschen in Bad Laer zu einer blutigen Auseinandersetzung zwischen den vier Angeklagten und dem Ex-Bandido Erwin G. sowie seinem Begleiter gekommen. Die vier Männer sollen, so der Vorwurf bis zu den Freisprüchen, Erwin G. mit länglichen Gegenständen wie Axtstielen attackiert und verletzt haben.

Erwin G. stach mit einem Messer zu und verletzte zwei der vier Männer lebensgefährlich. Das Verfahren gegen ihn hatte die Staatsanwaltschaft zuvor eingestellt: G. habe aus Notwehr gehandelt. Stattdessen mussten sich die vier Männer wegen gefährlicher Körperverletzung vor Gericht verantworten.

Es bleiben offene Fragen

Was genau an jenem Abend geschah, konnte auch das Gericht nicht gänzlich klären. Drei der Beschuldigten hatten angegeben, Erwin G. sei der Angreifer gewesen. Dieser schwieg bis zuletzt. So hätte einzig dessen Freund Licht ins Dunkel bringen können. Doch dessen Aussage am ersten Prozesstag hatte kaum

weitergeholfen - stattdessen verstrickte er sich in Widersprüche. Eine weitere Zeugin, die heute Verlobte des damals fast gestorbenen D.B., teilte schriftlich mit, von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Auch ihr Verlobter schwieg vor Gericht.

Staatsanwaltschaft fordert Freisprüche

So sagte der Staatsanwalt in seinem Plädoyer: "Wer angefangen hat, konnte nicht geklärt werden." Bei der Aussage des Begleiters von Erwin G. habe es "zu viele Widersprüche" gegeben. "Was passiert ist, ist im Vagen geblieben", resümierte er. "Eine gefährliche Körperverletzung ist nicht nachzuweisen." Folglich beantragte der Staatsanwalt vier Freisprüche für die Angeklagten. Allerdings stellte er klar, dass er den Ausführungen der Beschuldigten auch nicht "uneingeschränkt" glaube.

In ihren kurzen Plädoyers beantragten die vier Anwälte ebenfalls Freisprüche für ihre Mandanten. Die Anwältin des fast tödlich verletzten D.G. warf der Staatsanwaltschaft vor: Allein schon anhand der Aktenlage hätte es nicht zu einer Anklage kommen dürfen. Der Anwalt des ebenfalls fast tödlich verletzten M.B. warf Erwin G. und seinem damaligen Begleiter eine "abgesprochene Aussage" vor.

Im Zweifel für den Angeklagten

Der Richter sagte, die Aussage des Freundes von Erwin G. sei in weiten Teilen "substanzlos und widersprüchlich" und "nicht geeignet für eine Verurteilung" gewesen. "Es ist nicht auszuschließen, dass Erwin G. angefangen hat", sagte er. Er sprach die vier Männer frei: "Im Zweifel für den Angeklagten."

Staatsanwaltschaft, Nebenklage und Verteidigung können Revision einlegen, wovon nicht auszugehen ist. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.

Wurde Erwin G. unehrenhaft entlassen?

Der Anwalt des Erwin G., der als Nebenkläger auftrat, hatte zuvor für seinen Mandanten verkünden lassen: Erwin G. sei nicht unehrenhaft bei den Bandidos entlassen worden und habe nichts gestohlen.

Den vier Freigesprochenen zufolge habe Erwin G. ein Motorrad sowie Geld unterschlagen. Er soll das Motorrad eines ehemaligen Club-Mitgliedes verkauft und dafür dessen Unterschrift gefälscht haben. Daraufhin sei Erwin G. unehrenhaft aus dem Club entlassen worden. G. widerspricht dem.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.